



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

**REGLEMENT
ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN
AUF ÖFFENTLICHEM AREAL**

Stand August 2005

Gestützt auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates erlässt die Gemeinde Lausen folgendes Reglement :

I Bewilligung

§ 1 Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Lausen bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

Im übrigen gilt das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz.

§ 2 Als FahrzeugbesitzerIn im Sinne dieses Reglements gelten die HalterInnen und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benutzung überlassen ist.

§ 3 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche.
Sie berechtigt FahrzeugbesitzerInnen lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für FahrzeugbesitzerInnen, die eine Bewilligung haben.

§ 4 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

II Gebühren

§ 5 Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.
Die Gebühreneinnahmen werden der Strassenrechnung gutgeschrieben.

§ 6 FahrzeugbesitzerInnen, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Lausen aufhalten, sowie Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz in Lausen haben, sind von diesem Reglement nicht betroffen.

§ 7 Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt im Maximum Fr. 100.00 pro Monat.

Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 8 Wer nach Inkrafttreten dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden und die Gebühr für mindestens sechs Monate im voraus zu bezahlen.

§ 9 Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist untersagt. Es gelten die Bestimmungen von § 11 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz zum Strassenverkehr.

§ 10 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

III Strafbestimmungen

§ 11 Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet.

Es können Geldbussen bis zum maximalen Höhe gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft ausgesprochen werden.

§ 12 Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Berufung einlegen.

§ 13 Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

VI Schlussbestimmungen

- § 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bewilligung allen in der Gemeinde wohnhaften FahrzeugbesitzerInnen erteilt, die keine Parkiermöglichkeiten auf privatem Areal haben.
- § 15 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 01.01.2006 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Juni 2005.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ernst Dill

Thomas von Arx

Durch die kant. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL genehmigt am 26. Juli 2005.

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION:

Sabine Pegoraro
Regierungsrätin